

Der „Anwalt des Rechts“

„... Der vom nationalsozialistischen Geist der Volksgemeinschaft getragene deutsche Rechtsanwalt des Dritten Reiches ist nicht mehr ein Anwalt einer Partei in dem übersteigerten Sinne der überwundenen Epoche, sondern ein Anwalt des Rechts, und es ist die vornehmste Aufgabe der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen im Einvernehmen mit dem Präsidium der Reichsrechtsanwaltskammer, dieser höheren Berufsauffassung, die den deutschen Rechtsanwalt wieder zu einem vollwertigen Organ der deutschen Rechtspflege emporhebt, bei allen Berufsangehörigen Geltung zu verschaffen. Danach ist es die erste Berufspflicht jedes Anwalts, die ihm zur Bearbeitung übertragenen Rechtsfälle nicht nur vom einseitigen Parteistandpunkt seines Auftraggebers, sondern unter voller persönlicher Verantwortung vom Standpunkt des objektiven Rechts zu prüfen und seine Berufstätigkeit insoweit zu versagen, als er nicht auf Grund dieser sorgfältigen Prüfung die Überzeugung von der Berechtigung der von ihm zu vertretenden Ansprüche und Belange gewonnen hat: eine Haltung, die auch den wirklichen Interessen aller ehrlichen rechtssuchenden Volksgenossen viel besser entspricht, als wenn durch die kritiklose Willfährigkeit ihres Anwalts zur Vertretung und Durchführung jedes vermeintlichen Anspruches schwere Enttäuschungen und erhebliche Unkosten verursacht werden. ...

Der liberalistische Partei-Anwalt ist tot; der Anwalt des Rechts ist als deutscher Rechtswahrer an seine Stelle getreten."

Quelle: Raeke, „Anwalt des Rechts — nicht Anwalt der Partei“ in „Juristische Wochenschrift“, 1935, I, S. 241 f.

Von besonderer Bedeutung ist die im nationalsozialistischen wie im SED-System übereinstimmende Veränderung der Aufgabe der Rechtsanwaltschaft auf dem Gebiete der Strafverteidigung. Beide Systeme verlangen, daß der Rechtsanwalt auch als Strafverteidiger in erster Linie die Interessen der „Gemeinschaft“ („Gesellschaft“) beachten müsse. Die Nationalsozialisten legten dabei den Ton auf die „Treue und Hingebung der Amtsträger“; die Kommunisten behaupten, daß es zwischen den Interessen des einzelnen Bürgers und denen der Gesellschaft keinen Widerspruch gebe, so daß der Rechtsanwalt mit seiner Tätigkeit im Einzelfall die Interessen des Bürgers mit denen des Staates und der Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen habe. Das Ergebnis ist in beiden Systemen gleich: Der Rechtsanwalt hat die Interessen des von ihm vertretenen Angeklagten bewußt den Staatsinteressen hintanzustellen.

Die Stellung des Strafverteidigers

rf* ..

Wichtig und praktisch bedeutsam ist die Frage nach der Stellung des Verteidigers im Strafprozeß.

... In der verflossenen Zeit der liberalistischen Weltanschauung neigte man dazu, die Beistandschaft des Verteidigers in den Vordergrund zu stellen und ihn als Kämpfer an der Seite des Beschuldigten gegen den staatlichen Strafanspruch anzusehen, der zwar keine Handlung zur Strafvereitelung vornehmen dürfe, im übrigen aber der Pflicht zur Wahrheit und Offenheit überhoben sei. ... Der heutige Staat verlangt von den Amtsträgern unbedingte Treue und Hingebung, mithin von den Organen der Rechtspflege deren bedingungslose Förderung. ... Worin Hegt

Der Anwalt in der sozialistischen Ordnung

„... Daß die Verteidigung in der Form des 19. Jahrhunderts ihren Ursprung in der bürgerlichen Revolution, in der Überwindung des Inquisitionsprozesses hat, daß sie ein Ausfluß der Forderung nach „Freiheit der Persönlichkeit“, nach Schutz des Individuums gegen den Staat war, ist schon früher erkannt worden. Träger dieser Verteidigung war der „freie Anwalt“ — in seiner Stellung genauso historisch bedingt wie seine Aufgabe, so daß Liebler zutreffend feststellt, „daß die freie Anwaltschaft... ihre Blüte in dem Zeitabschnitt des Kapitalismus erlebt hat. ...

Die Verschiedenartigkeit des Inhalts und des Gewichts der möglichen Konflikte eines Verteidigers in früheren Zeiten und heute ist bedingt durch den Wandel des Gegenstands unserer Strafjustiz. Es geht — auch bei der Tätigkeit des Verteidigers — nicht mehr in erster Linie um den Schutz des Individuums gegenüber dem Staat und die Analyse aller seelischen Vorgänge, die den Täter zu seiner Tat veranlaßt haben könnten. Diese Momente müssen zurücktreten gegenüber der für unsere Strafjustiz entscheidenden Aufgabe des Schutzes unserer Ordnung und der Gesellschaft. ..."

Quelle: Benjamin, „Fragen der Verteidigung und des Verteidigers“ in „Neue Justiz“, 1951, S. 51 ff.

Die Stellung des Strafverteidigers

„... Der bürgerliche Anwalt hatte die Aufgabe, die bürgerlichen Rechte und Freiheiten in dem ihm übertragenen konkreten Fall zu gewährleisten. Er verteidigte die sog. subjektiven Rechte seines Mandanten gegenüber dem Staat und sicherte dadurch die „Persönlichkeitssphäre“, die dieser Staat seinen Bürgern formal gewährte. In der Erfüllung dieser Aufgabe leistete der bürgerliche Anwalt häufig einen wesentlichen Beitrag für Demokratie und Fortschritt, und in einigen Fällen setzte er — wie der Rechtsanwalt Hans Litten — dabei sogar sein Leben ein.

Die Stellung und die Aufgabe des Anwalts in der sozialistischen Gesellschaft ist eine grundsätzlich andere. Die